

**Genossenschaft
Getreidesammelstelle
Landquart GGL**



**Getreideproduzenten
Information 2023**

Inhalt

1	Anmeldung	4
1.1	Anlieferung	4
1.2	Beprobung und Ablad.....	4
2	Allgemeine Informationen	5
3	Auszahlung	5
4	Qualitätsanforderungen	5
5	Hygieneanforderungen	6
5.1	Anbau	6
5.2	Ernte	6
5.3	Hoflagerung / Hofaufbereitung.....	6
5.4	Transporte ab Feld zur Sammelstelle	7
5.5	Persönliche Hygiene	7

1 Anmeldung

Um einen reibungslosen Ablauf der Getreideannahme gewährleisten zu können, bitten wir Sie uns Ihre Produkte rechtzeitig anzumelden. Bringen Sie bei der Abgabe die für die Abgabe Ihres Produktes notwendigen Dokumente mit.

Kontakt Getreidesammelstelle: 079 572 23 11

Anmeldezeiten:	07.30 – 12.00 Uhr
	13.00 – 17.30Uhr
Um den Anmeldeprozess für alle Beteiligten möglichst effizient abzuwickeln, sind wir Ihnen dankbar wenn Sie sich an die Blockzeiten halten.	

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist es notwendig bereits bei der Anmeldung das entsprechende Label und die Getreideart zu melden. Für uns ist es wichtig, dass Sie uns mitteilen, wenn Sie sehr nasse oder verunreinigte Ware anliefern, damit wir dementsprechend Zeit einplanen können.

Informationen die bei der Anmeldung angegeben werden müssen:

➤ Label und Getreideart	
➤ Sorte – bei Mahlgetreide	
➤ Trocken oder feucht	
➤ Verunreinigungen	
➤ Ca. zu erwartende Menge	
➤ Verwendungszweck:	Verkauf Lohnmischung Rücknahme Abholung durch Fremdmühle

1.1 Anlieferung

Bei der Anlieferung müssen sämtliche Dokumente (Zertifikate, Anbauverträge etc.) die für die Anlieferung notwendig sind abgegeben werden. Stellen Sie sicher, wenn die Anlieferung durch Dritte erfolgt, dass die benötigten Dokumente und Informationen mitgeführt werden und der Verwendungszweck bekannt ist.

1.2 Beprobung und Ablad

Vor jedem Ablad werden durch einen Mitarbeiter der Sammelstelle Proben und Rückstellmuster entnommen. Die Rückstellmuster dienen bei Beanstandungen und Rückfragen von Verarbeitern der Rückverfolgbarkeit. Somit kann bis auf Stufe Produzent die Qualitätssicherung gewährleistet werden. Das Getreide darf erst nach Aufforderung des Sammelstellenmitarbeiters in die Annahmegasse gekippt werden.

2 Allgemeine Informationen

Übernahmebedingungen der Getreidesammelstelle Landquart

Es gelten die Übernahme- und Qualitätsbestimmungen von **swiss granum**. Es kann vorkommen, dass je nach Situation während der Ernte die Lage neu beurteilt werden muss.

Die Richtpreise werden jeweils Ende Juni festgelegt. Die noch fehlenden Preise entnehmen Sie bitte zur gegebenen Zeit der Fachpresse.

Die Getreidesammelstelle ist bestrebt, sämtliche Getreide nach Absprache und Voranmeldung anzunehmen. Anlagebedingt wird es in Zukunft notwendig sein, eine Mindestmenge pro Spezialität abzuliefern. Stellen Sie sicher, dass Sie die entsprechenden Verträge für die Ablieferung bereit haben.

3 Auszahlung

Beim Brotgetreide und Ölsaaten werden nach Ernteabschluss an Anlehnung an die aktuellen Richtpreise Akontozahlungen ausbezahlt. Die Schlusszahlung erfolgt spätestens im Mai unter Berücksichtigung der effektiven Marktpreise.

4 Qualitätsanforderungen

Die Getreideübernahme erfolgt grundsätzlich nach den Übernahmebedingungen von **swiss granum**. Weitere Informationen finden Sie unter www.swissgranum.ch

Brotgetreide

Kultur	HL-Gewicht	Fallzahl	Max. Feuchtigkeit	Besatz	Qualität
Mahlweizen Klasse: Top I II Biskuit	77.0-79.9 kg/hl	220s	14.5%	Toleranzwerte: - 0.5% Schwarzbesatz - 3% Kornbesatz - 4% Bruchkorn - 6% Gesamtbesatz - 0.05% Mutterkorn	Gesunde Ware, ohne Dumpf-Ge- ruch
Roggen	73.0-74.9kg/hl	160s			
Dinkel	40.0-41.9kg	180s			

Futtergetreide / Eiweisspflanzen

Kultur	HL-Gewicht	Max. Feuchtigkeit	Schwarzbesatz	Kornbesatz	Bruchkorn	Qualität
Futterweizen	73-76.9kg/hl	14.5%	0.5%	3%	4%	Gesund Ware ohne Dumpf- geruch
Gerste	65-66.9kg/hl	14.5%	0.5%	5%	4%	
Hafer	54-55.9kg/hl	14.5%	-			
Triticale	min. 66kg/hl	14.5%	0.5%	5%	5%	
Körnermais	-	14.0%	0.5%	3%	-	
Eiweisserbsen Ackerbohnen Lupinen	-	13.5%	-			

Die detaillierten Anforderungen können bei **swiss granum** sowie IG-Dinkel abgerufen werden.

5 Hygieneanforderungen

5.1 Anbau

Allgemeine Bewirtschaftung:

Der Produzent hat seinen Betrieb nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Hilfsstoffe wie Dünger, Pflanzenschutzmittel, Hofdünger nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden und deren Einsatz aufgezeichnet wird. Die Dosierung und der Zeitpunkt des Einsatzes müssen gemäss Anleitung der Hersteller und/oder des Lieferanten eingehalten werden. Das GülLEN unmittelbar neben erntereifem Getreide/Ölsaaten ist zu unterlassen.

Spezielle Bewirtschaftung:

Die Anforderungen einer allfälligen Vertragsproduktion (z.B: Bio-SUISSE, IPSUISSE, Suisse Premium) sind ebenfalls einzuhalten. Fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Sortenwahl müssen so gewählt werden, dass das Risiko von Fusarienbefall minimiert werden kann: Nach Möglichkeit ist der Anbau von Weizen nach Mais zu unterlassen. Empfehlung: Falls Weizen nach Mais auf der gleichen Parzelle folgt, sind die Ernterückstände des Maises fein zu häckseln und oberflächlich gut einzuarbeiten oder unterzupflügen. Auf solchen Parzellen sind zudem Sorten, die stark anfällig auf Fusarien sind, z.B. Levis, Drifter, Tapidor, (siehe ESL) zu meiden.

5.2 Ernte

Anforderungen an die Mähdrescher:

Die Mähdrescher sind ordnungsgemäss zu warten. Wo die Gefahr einer Produktberührung besteht (z.B. infolge eines Lecks), sind zur Verhinderung einer unerwünschten Kontamination, wenn möglich lebensmitteltaugliche Öle und Fette einzusetzen. Allfällig kontaminiertes Erntegut muss entsorgt werden. Während der Ernte sind vor allem beim Wechsel der Getreide-/Produktart (Gerste, Raps, Weizen, usw.) die Mähdrescher so zu entleeren, dass möglichst keine Reste aus dem Vorprodukt mehr vorhanden sind. Der Mähdrescherfahrer muss über minimale Kenntnisse betreffend der Problemfeldern, unerwünschter Kontaminationen des Erntegutes sowie über die Getreidearten verfügen.

Vorsichtsmassnahmen bezüglich Fusarien / Mykotoxinen

Ist das Getreide auf dem Feld mit Fusarien befallen, so sind Flächen mit mehr als ca. 5 % befallenen Ähren (ganz oder teilweise weissliche oder rosafarbene Ähren) gesondert zu ernten und der Sammelstelle mitzuteilen. Die Mykotoxinbelastung solcher Posten muss vor dem Inverkehrbringen mittels Schnelltest bestimmt werden. Für unverarbeitetes Getreide zu Lebensmittelzwecken gilt unter anderem neu ein Grenzwert von 1,25 mg/kg DON. Aufbereitete Posten über diesem Wert dürfen nicht als Brotgetreide in Verkehr gebracht werden.

5.3 Hoflagerung / Hofaufbereitung

Diese ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Sammelstelle gestattet. Es müssen alle nötigen technischen Einrichtungen und das Fachwissen vorhanden sein, damit die Arbeiten und Kontrollen ordnungsgemäss gemacht werden können.

Lagerbedingungen:

Sämtliche dafür vorgesehenen Behältnisse (Wagen, Silos, Böden etc.) sind vorher gründlich zu reinigen. Die Lagerung hat sauber getrennt von anderen Produkten oder Gegenständen sowie trocken und vor direktem Sonnenlicht geschützt zu erfolgen. Das Erntegut ist vor Tieren (Vögel, Mäuse etc.) und dem Zutritt durch Unbefugte zu schützen. Beim Auftreten von Schädlingen sind die Posten einer fachmännischen Desinfektion zuzuführen. Die getroffenen Massnahmen sind zu dokumentieren. Die Sammelstelle ist über den Befund zu orientieren. Feuchte Posten sind sofort zur Trocknung anzumelden.

5.4 Transporte ab Feld zur Sammelstelle

Der Transport ab Feld bis zur Sammelstelle hat in sauberen und trockenen Transportmitteln zu erfolgen. Diese müssen in einwandfreiem technischem Zustand sein und sind vor jedem Beladen zu kontrollieren und gründlich zu reinigen (keine Rückstände von Ernteabgang, Saatgutsäcke, Tierkot etc.). Falls erforderlich sind die Transportmittel zuzudecken.

Verbotene und kritische Vorladungen:

In dem für das Erntegut vorgesehenen Transportmittel dürfen keine verbotenen Vorladungen transportiert worden sein. Verbotene Vorladungen sind: Schlachtabfälle, Tiermehl, radioaktive Stoffe, Asbest od. Stoffe mit Asbestbestandteilen, Mineralöl. Bei kritischen Vorladungen ist das Transportmittel vor dem Belad mit dem Erntegut gründlich mittels Hochdruckreiniger zu reinigen und zu desinfizieren. Die erfolgte Massnahme ist zu dokumentieren.

Kritischen Vorladungen sind:

Garten-/Blumenerde, die mit tierischem Dung vermischt ist, metallischer Abfall und Drehbankspäne, toxische Stoffe und daraus bestehende Verpackungen, mineralischer Ton, der für die Entgiftung benutzt wird, Saatgut, das mit toxischen Stoffen behandelt wurde, Klärschlamm, Haushaltsabfälle, unbehandelte Lebensmittelrückstände, Glas und Glassplitter, Organische Düngemittel sowie alle als GVO - haltig deklarierten Produkte.

Ablad bei der Sammelstelle:

Vor der Abfahrt zur Sammelstelle ist sicherzustellen, dass die Transporteinheiten in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand sind. Insbesondere im Gossenbereich der Sammelstelle sind Verschmutzungen durch undichte Maschinenteile (z.B. Hydraulikleitungen, Ölwannen etc.) oder verschmutzte Reifen / Felgen absolut zu verhindern. Im Bereich der Anlage ist das Rauchen zu unterlassen.

5.5 Persönliche Hygiene

Eine ausreichende persönliche Hygiene muss bei Kontakt mit dem Erntegut gewährleistet sein, d.h. saubere Hände, keine stark verschmutzte Kleidung und sauberes Schuhwerk. Dies gilt auch für die Abgabe des Ernteguts an der Sammelstelle.

Bern/Zollikofen, 22.05.2008 Die Programmführung: fenaco/IP SUISSE